

Info für teilzeit- und vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte

„Teilzeitbeschäftigte ... Lehrer [dürfen] in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc. ...) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“

(Leitsatz der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015)

Am 23.03.2017 verschickt die Senatsverwaltung eine „Orientierungshilfe“ an die Schulleitungen. In diesem „Empfehlungsschreiben“ werden die Schulleitungen auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen:

„[Die Schulleitungen] haben ... dafür Sorge zu tragen, dass, neben dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilzeitbeschäftigung, das Landesgleichstellungsgesetz und der ... Frauenförderplan, das SGB IX und die Integrationsvereinbarung Berücksichtigung finden. ... Da die Gesamtkonferenz über die Grundsätze des Einsatzes der Lehrkräfte ... entscheidet, ist sie zuvor maßgeblich in das Abstimmungsverfahren einzubeziehen.“

Die in den Punkten 1 bis 5 dargestellten Empfehlungen sind, wie der Begriff schon sagt, rechtsunverbindlich, sie fallen sogar hinter dem Frauenförderplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zurück. Selbstverständlich haben die Gesamtkonferenzen das Recht, über diese Empfehlungen hinauszugehen.

1. Unterrichtseinsatz

- nur in wenigen Jahrgangsstufen
- nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag
- Vermeidung eines Einsatzes am Vor- und Nachmittag desselben Tages
- Die Schulleitung soll mit Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den Stundenplan besprechen.

2. Springstunden

- kompakte Unterrichtsplanung für Teilzeitbeschäftigte unterhalb von 2/3 der Pflichtstunden
- Reduzierung der Springstunden entsprechend der Teilzeit. Z.B. Lehrkräfte mit einer halben Stelle: nur die Hälfte der Springstunden im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten.

3. Unterrichtsfreie Tage

- bei bis zu 2/3 der Pflichtstunden ein unterrichtsfreier Tag
- bei mehr als 2/3 der Pflichtstundenzahl ein halber unterrichtsfreier Tag (max. 3 h Unterricht)

Kommentar des Personalrats:

Dazu der Frauenförderplan: „Den Teilzeitbeschäftigten ... sind je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen.“

Bitte wenden!

4. Teilzeitkonforme Verkürzung bei „teilbaren“ Dienstpflichten:

- **Vertretungen und Aufsichten**
- **Elternsprechtage** (aber: Erreichbarkeit der Lehrkräfte für die Eltern muss sichergestellt sein)
- **außerschulische Fortbildungen**
- **Wandertage:**

Teilzeitbeschäftigte, die eine Klasse leiten, müssen die Begleitung mit Unterstützung der Schulleitung sicherstellen.

Am unterrichtsfreien Tag ist die Teilnahme freiwillig.

Kommentar des Personalrats:

Eine teilzeitkonforme Regelung müsste die Gesamtkonferenz auch für Projektstage, Sportfeste oder andere Veranstaltungen beschließen.

- **Betriebspraktikum**

Anzahl der zu betreuenden Schüler*innen anteilig zur wegfallenden Unterrichtszeit. Wird eine Betreuung nicht benötigt, können die wegfallenden Stunden als Ausgleich für Mehrbelastung, genutzt werden.

5. Keine teilzeitkonforme Verkürzung bei „unteilbaren“ Dienstpflichten:

- **Konferenzen und Dienstbesprechungen**

Allerdings: mit Anzahl und Umfang ist sorgsam umzugehen.

- **Studientage / schulinterne Fortbildungen**

- **Präsenztage**

Allerdings kann eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft vollständig oder teilweise von Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientagen, schulinternen Fortbildungen und den Präsenztagen befreit werden.

Kommentar des Personalrats:

Eine Befreiung von Konferenzen kann die demokratische Teilhabe der Teilzeitbeschäftigten am Schulleben deutlich einschränken.

Eine teilzeitkonforme Anwesenheitszeit an den Präsenztagen sollte selbstverständlich sein. Die Präsenztage dienen der Vorbereitung des neuen Schuljahres. Eine Teilzeitkraft beispielsweise mit einer halben Stelle hat logischerweise entsprechend weniger zu planen.

- **Prüfungen**

Allerdings soll eine teilzeitkonforme Berücksichtigung bei der Übernahme von Zweitkorrekturen sowie bei der Einteilung für Abitur- und Nachprüfungen erfolgen.

Abschließender Kommentar des Personalrats:

Die in den Punkten 1 bis 4 dargestellten Vorschläge werden als Ausgleichsmaßnahme für die überproportionale Belastung der Teilzeitkräfte oft nicht ausreichen. Deshalb sollte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in allen Punkten umgesetzt werden. Hier heißt es sinngemäß, dass als Ausgleichsmaßnahme auch eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung für Teilzeitbeschäftigte gewährt werden kann, wenn durch schulinterne Regelung ein teilzeitkonformer Ausgleich nicht möglich ist.

Mit kollegialen Grüßen



Christoph Kohlstedt
(2. stellvertr. Vorsitzender)



Bärbel Lange
(Frauenvertreterin)